



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2013	Ausgegeben zu Erfurt, den 7. Februar 2013	Nr. 1
------	---	-------

	Inhalt	Seite
31.01.2013	Thüringer Wohnraumfördergesetz (ThürWoFG).....	1
31.01.2013	Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.....	10
31.01.2013	Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014.....	22
31.01.2013	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Thüringer Haushaltsgesetz 2013/2014 - ThürHhG 2013/2014 -).....	27
21.12.2012	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der UV-Schutz-Verordnung.....	43
27.12.2012	Thüringer Verordnung über die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck".....	43
30.12.2012	Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ThürEltBauVO)....	44
06.01.2013	Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf.....	46

Thüringer Wohnraumfördergesetz (ThürWoFG) Vom 31. Januar 2013

<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeines</p> <p>§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 2 Ziele und Zielgruppen der Wohnraumförderung</p> <p>§ 3 Fördermittel und Rückflüsse</p> <p>§ 4 Förderprogramme und Verfahren</p> <p>§ 5 Fördergrundsätze</p> <p>§ 6 Fördergegenstände und Empfänger der Förderung</p> <p>§ 7 Beteiligung der Gemeinden</p> <p>§ 8 Kooperationsverträge</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Förderzusage und Fördervoraussetzungen</p> <p>§ 9 Förderzusage</p> <p>§ 10 Einkommensgrenzen</p> <p>§ 11 Anforderungen an den Wohnraum und die Wohnung</p> <p>§ 12 Gegenleistungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Einkommensermittlung</p> <p>§ 13 Jahreseinkommen</p> <p>§ 14 Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens</p> <p>§ 15 Gesamtjahreseinkommen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Belegungs-, Miet- und Zweckbindung</p> <p>§ 16 Belegungsbindung und -rechte</p> <p>§ 17 Überlassung von Mietwohnraum</p> <p>§ 18 Sicherung der Zweckbindung</p>	<p>§ 19 Wohnberechtigungsschein</p> <p>§ 20 Mietbindung</p> <p>§ 21 Dauer der Belegungs- und Mietbindungen</p> <p>§ 22 Freistellung von Belegungsbindungen</p> <p>§ 23 Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen</p> <p>§ 24 Mitteilungspflichten</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Bewilligungsstellen und zuständige Stellen</p> <p>§ 26 Datenschutz</p> <p>§ 27 Maßnahmen bei Verstößen</p> <p>§ 28 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 29 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, in Thüringen Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum zu fördern (Wohnraumförderung) und die Zweckbindung einschließlich des Sozialwohnungsbestandes zu regeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ziele und Zielgruppen der Wohnraumförderung</p> <p>(1) Ziele und Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung sind bei der</p>
---	---	---

1. Mietwohnraumförderung die Unterstützung von Haushalten, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können; unterstützt werden insbesondere
 - a) Familien und andere Haushalte mit Kindern,
 - b) junge Ehen und Lebenspartnerschaften,
 - c) Menschen mit Behinderungen,
 - d) ältere Menschen,
 - e) Schwangere,
 - f) Alleinerziehende,
 - g) Wohnungslose und
 - h) sonstige hilfsbedürftige Personen,
2. Förderung selbst genutzten Wohneigentums die Bildung von Wohneigentum durch Haushalte, die ohne staatliche Unterstützung hierzu nicht in der Lage sind; unterstützt werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderungen und
3. Modernisierungsförderung bestehenden Wohnraum an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes sozial verträglich anzupassen, insbesondere Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, zu unterstützen sowie die städtebauliche Funktion von bestehenden Wohnvierteln zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) In die soziale Wohnraumförderung sind insbesondere die folgenden weiteren Ziele einzubeziehen

1. der Umwelt- und Klimaschutz,
2. die demografische Entwicklung,
3. die Optimierung des Wohnraumangebotes unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels eines urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens, auch im Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadtumbaumaßnahmen,
4. die Schaffung von zusätzlichen Anreizen für das gemeinschaftliche und genossenschaftliche Wohnen sowie
5. die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.

§ 3

Fördermittel und Rückflüsse

- (1) Die soziale Wohnraumförderung kann erfolgen aus
 1. dem Thüringer Wohnungsbauvermögen nach dem Thüringer Förderfondsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen sowie
 3. der Bereitstellung von verbilligtem Bauland, insbesondere im Innenbereich.

(2) Geldleistungen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 27 fließen in das Thüringer Wohnungsbauvermögen nach dem Thüringer Förderfondsgesetz.

§ 4

Förderprogramme und Verfahren

Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium erlässt Verwaltungsvorschriften über Voraussetzungen der

Förderung und deren Durchführung. Näheres regeln die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Fördergrundsätze

Bei der Förderung sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse und die Investitionsbedingungen des Empfängers der Förderung,
2. die besonderen Anforderungen des zu versorgenden Personenkreises, insbesondere die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Personen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind,
3. der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die ökologischen Anforderungen an den Bau von Wohnraum und die Anforderungen kostensparenden und ressourcenschonenden Bauens,
4. die Rahmenbedingungen, die sich aus städtebaulichen Sanierungs-, Entwicklungs- und Stadtumbaumaßnahmen ergeben,
5. der Beitrag des genossenschaftlichen Wohnens zur Erreichung der Ziele der Wohnraumförderung,
6. die Ansätze, die der gestalterischen, funktionellen und technischen Entwicklung von Wohnraum dienen und für die nachhaltige Wohnraumversorgung von besonderer Bedeutung sind.

§ 6

Fördergegenstände und Empfänger der Förderung

- (1) Gefördert werden können
 1. der Bau neuen Wohnraums, der Erwerb und die Modernisierung von Wohnraum, einschließlich Pilot- und Modellprojekten,
 2. investive Maßnahmen der Wohnumfeld- und Quartiersförderung, die zur Erhaltung oder Schaffung stabiler Quartiers- und sozial stabiler Bewohnerstrukturen beitragen,
 3. die Schaffung und Beschaffung von Wohnbauland,
 4. der Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum,
 5. der Erwerb von Genossenschaftsanteilen,
 6. Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen und
 7. sonstige Maßnahmen, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen.

(2) Als Erwerb neuen Wohnraums gilt der Erwerb innerhalb von zwei Jahren nach dessen Bezugsfertigkeit.

(3) Empfänger ist im Fall der Förderung

1. des Wohnungsneubaus und der Modernisierung, einschließlich Pilot- und Modellprojekten, der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte,
2. des Erwerbs von Wohnraum oder von Genossenschaftsanteilen der Erwerber,
3. investiver Maßnahmen der Wohnumfeld- und Quartiersförderung, die zur Erhaltung und Schaffung stabiler Quartiers- und sozial stabiler Bewohnerstrukturen

beitragen, der Schaffung und Beschaffung von Wohnbauland und des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum, der Grundstückseigentümer oder der sonst hierzu Berechtigte,

4. eines Konzepts oder einer vorbereitenden Untersuchung der Auftraggeber.

(4) Die Gewährung von Fördermitteln setzt insbesondere voraus, dass der Empfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt sowie eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Förderung setzt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 weiter voraus, dass der Empfänger

1. Eigentümer eines geeigneten Grundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch die Gewährung der Fördermittel gesichert wird oder
2. nachweist, dass für ihn an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist und

die Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und eine ordnungsmäßige Verwaltung des Wohnraums bietet sowie bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum die Belastung auf Dauer tragbar erscheint.

§ 7

Beteiligung der Gemeinden

(1) Die Belange der Gemeinden sollen bei der sozialen Wohnraumförderung berücksichtigt werden. Die Gemeinden können mit eigenen Mitteln fördern; dies gilt auch für die verbilligte Bereitstellung von Bauland im Sinne des § 67 Abs. 1 und des § 114 der Thüringer Kommunalordnung. Die Gemeinden können sich nach diesem Gesetz an der Förderung durch das Land beteiligen.

(2) Kommunale Stadtentwicklungs-, Wohnungsmarkt- und Quartiersentwicklungskonzepte sind anzustreben; sie sollen der Förderung zugrunde gelegt werden.

(3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der Gemeinde durch Allgemeinverfügung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf bestimmen. In einem Gebiet nach Satz 1 besteht ein Benennungsrecht der zuständigen Stelle nach § 16 Abs. 2 Satz 3.

§ 8

Kooperationsverträge

(1) Kooperationsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden und dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Wohnraum und der zuständigen Stelle. Weitere öffentliche und private Partner können beteiligt werden. Sie bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Bewilligungsstellen.

(2) Ziel von Kooperationsverträgen ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung, des Wohnumfelds und des Wohnquartiers durch die Zusammenarbeit der in Absatz 1 genannten Beteiligten, insbesondere im Rahmen integrierter Quartiersmaßnahmen.

(3) Außer den in diesem Gesetz geregelten Fördergegenständen und Gegenleistungen können weitere Vertragsgegenstände vereinbart werden, wenn diese den in § 2 bestimmten Zielen entsprechen.

Zweiter Abschnitt

Förderzusage und Fördervoraussetzungen

§ 9

Förderzusage

(1) Die Förderzusage erfolgt auf Antrag durch die für die Förderung zuständige Bewilligungsstelle durch schriftlichen Verwaltungsakt oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(2) In der Förderzusage müssen

1. der Fördergegenstand,
 2. die Höhe der Förderung,
 3. die Art des Fördermittels sowie dessen Verzinsung und Tilgung im Darlehensfall,
 4. die Gegenleistung nach Art, Umfang und Dauer und
 5. die Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels
- geregelt sein. Weitere, für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Regelungen können in die Förderzusage aufgenommen werden.

(3) Die Förderzusage wirkt auch für und gegen einen Rechtsnachfolger.

(4) Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf die Regelung der Förderzusage über die höchstzulässige Miete und auf die sonstigen Regelungen der Förderzusage zur Mietbindung berufen.

(5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 10

Einkommensgrenzen

(1) Begünstigte der sozialen Wohnraumförderung sind die Haushalte der Zielgruppen nach § 2 Abs. 1, wenn ihr Gesamtjahreseinkommen die Einkommensgrenzen nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschreitet.

(2) Die Einkommensgrenze beträgt für einen

1. Einpersonenhaushalt 14 400 Euro,
 2. Zweipersonenhaushalt 21 600 Euro,
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 000 Euro. Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1 000 Euro.

(3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von den in Absatz 2 bezeichneten Einkommensgrenzen nach den örtlichen und regionalen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen

1. zur Berücksichtigung von Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung,
2. im Rahmen der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum oder

3. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen festzulegen.

(4) Zu einem Haushalt zu rechnende Personen sind

1. der Antragsteller,
2. der Ehegatte,
3. der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung und
4. der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft

sowie deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerter in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Zu einem Haushalt im Sinne des Satzes 1 rechnen auch Personen, die alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Kinder, deren Geburt aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

§ 11

Anforderungen an den Wohnraum und die Wohnung

(1) Wohnraum ist umbauter Raum, der tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten dazu bestimmt ist. Wohnraum gilt als bezugsfertig, wenn er so weit fertig gestellt ist, dass den künftigen Bewohnern zugemutet werden kann, ihn zu beziehen.

(2) Wohnung ist die abgeschlossene und baulich von anderen Räumen getrennte Einheit zum Wohnen bestimmter und geeigneter Räumlichkeiten. Die geförderten Wohnungen müssen eine angemessene Größe unter Berücksichtigung der Personenzahlen sowie der allgemeinen und besonderen Bedürfnisse der Haushalte haben.

(3) Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der ausschließlich zur Wohnung gehörenden Räume. Das für Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Berechnung der Grundfläche und zur Anrechenbarkeit auf die Wohnfläche zu erlassen. Solange von Satz 2 kein Gebrauch gemacht wird, ist die Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Wurde die Wohnfläche des bestehenden Wohnraums nach § 42 Satz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils geltenden Fassung errechnet, bleibt es bei dieser Berechnung. Wird eine wesentliche bauliche Änderung am Wohnraum vorgenommen, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erfordert, gilt die nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 jeweils anzuwendende Verordnung.

§ 12

Gegenleistungen

(1) Bei einer Förderung hat der Empfänger für den daraus erlangten wirtschaftlichen Vorteil eine Gegenleistung zu erbringen.

(2) Die Gegenleistung nach Absatz 1 kann bestehen aus

1. Belegungs- oder Mietbindungen an den geförderten Wohnungen (Förderwohnungen) oder anderen bestimmten, gleichwertigen Wohnungen (Ersatzwohnungen) und
2. Wohnumfeld- oder Quartiersmaßnahmen, soweit sie den Zielen des § 2 entsprechen.

(3) Eine Kombination verschiedener Gegenleistungen nach Absatz 2 ist möglich.

(3) Eine Kombination verschiedener Gegenleistungen nach Absatz 2 ist möglich.

Dritter Abschnitt Einkommensermittlung

§ 13 Jahreseinkommen

(1) Das nach diesem Gesetz maßgebliche Jahreseinkommen ist nach den §§ 14 bis 17 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Wohngeldrechtliche Vorschriften, die sich auf Wohnraum beziehen, für den Wohngeld beantragt wird, sind dabei nicht anzuwenden.

(2) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Berechnung nach Absatz 1 festzulegen.

§ 14

Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölffache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zugrunde zu legen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung nach § 4 EStG festgestellt wird, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das durchschnittlich in den beiden Wirtschaftsjahren vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist.

§ 15

Gesamtjahreseinkommen

(1) Gesamtjahreseinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen nach § 10 Abs. 4 abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Ein Freibetrag wird abgesetzt

1. in Höhe von 4 500 Euro für jede zum Haushalt gehörende Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. in Höhe von 5 000 Euro bei jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung oder der Eintragung der Lebenspartner-

schaft. Junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

(3) Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 3 000 Euro für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6 000 Euro für einen nicht zum Haushalt zu rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder den Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
3. bis zu 3 000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt zu rechnende Person,
4. bis zu 4 000 Euro für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Vierter Abschnitt Belegungs-, Miet- und Zweckbindung

§ 16

Belegungsbindung und -rechte

(1) Belegungsbindung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Mietwohnung nur Wohnberechtigten zu überlassen.

(2) Belegungsrechte können in der Förderzusage als allgemeine Belegungsrechte und Benennungsrechte begründet werden. Ein allgemeines Belegungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, von dem durch die Förderung berechtigten und verpflichteten Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu fordern, eine bestimmte belegungsgebundene Wohnung einem Wohnungssuchenden zu überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einer Bescheinigung nach § 19 ergibt. Ein Benennungsrecht ist das Recht der zuständigen Stelle, dem durch die Förderung berechtigten und verpflichteten Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten für die Vermietung einer bestimmten belegungsgebundenen Wohnung mindestens drei Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen.

(3) In der Förderzusage kann bestimmt werden, dass die zuständige Stelle unter in der Förderzusage festgelegten Voraussetzungen befristet oder unbefristet statt eines allgemeinen Belegungsrechts ein Benennungsrecht im Sinne des Absatzes 2 ausüben kann.

(4) Das für Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der in der Rechtsverordnung nach § 25 benannten zuständigen Stellen durch Rechts-

verordnung für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder in bestimmten Gebieten aus überwiegendem öffentlichem Interesse Belegungsbindungen und -rechte ruhen zu lassen.

§ 17

Überlassung von Mietwohnraum

(1) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte darf eine belegungsgebundene Wohnung einem Wohnungssuchenden nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vor der Überlassung einen Wohnberechtigungsschein nach § 19 übergibt, mit dem er seine Wohnberechtigung nachweist. Ist die Wohnung einem bestimmten Personenkreis vorbehalten, so darf der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte sie für die Dauer des Vorbehalts einem Wohnberechtigten nur zum Gebrauch überlassen, wenn sich aus der Bescheinigung außerdem ergibt, dass ein Haushaltsangehöriger diesem Personenkreis angehört.

(2) Besteht ein Benennungsrecht der zuständigen Stelle an einer Wohnung, so darf der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden überlassen. Das Benennungsrecht übt die zuständige Stelle zugunsten von Haushalten aus, bei denen die Voraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein erfüllt sind; ein Wohnberechtigungsschein ist nicht erforderlich. Kennt die zuständige Stelle den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens der Wohnung, so hat sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ihr Benennungsrecht auszuüben oder für den Einzelfall auf die Ausübung zu verzichten.

(3) Ist der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins aus einer Wohnung ausgezogen, so darf der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung dessen Haushaltsangehörigen nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zum Gebrauch überlassen. Eine neue Gebrauchsüberlassung im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Wohnung weiterhin von dem Ehegatten, dem Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder dem Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft bewohnt wird. Personen, die nach dem Tod der Inhaber oder des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins nach § 563 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in das Mietverhältnis eingetreten sind, dürfen die Wohnung auch ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins weiter bewohnen.

(4) Wurde die Wohnung entgegen den Regelungen der Absätze 1 oder 2 überlassen oder ist das weitere Belassen unrechtmäßig geworden, so hat der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte auf schriftliches Verlangen der zuständigen Stelle das Nutzungsverhältnis durch Kündigung zu beenden und die Wohnung einem Wohnungssuchenden nach Absatz 1 oder 2 zu überlassen. Kann der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte die Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Kündigung nicht alsbald erreichen, so kann die zuständige Stelle von dem Wohnungsinhaber die Räumung der Wohnung verlangen.

(5) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte darf eine eigene belegungsgebundene Wohnung nur mit Ge-

nehmung der zuständigen Stelle bewohnen. Die Selbstnutzungsgenehmigung ist dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erfüllt sind; dabei ist ihm ein zusätzlicher Wohnraum zuzubilligen. Absatz 3 ist entsprechend auf den Haushalt des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten anzuwenden.

§ 18

Sicherung der Zweckbindung

(1) Eine Wohnung mit Belegungsbindung darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur zum Zwecke der Vermietung als Wohnraum genutzt werden. Die zuständige Stelle erteilt die Genehmigung

1. zur Selbstnutzung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 5,
2. zum Leerstand, wenn und solange eine Vermietung nicht möglich ist und dem Förderzweck nicht auf andere Weise, auch nicht durch Freistellung, entsprochen werden kann; einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Wohnraum weniger als drei Monate leer steht,
3. nach Ermessen, wenn Wohnraum aus überwiegendem öffentlichen oder privaten berechtigten Interesse anderen als Wohnzwecken zugeführt oder entsprechend baulich geändert werden soll; die zuständige Stelle kann einen angemessenen Geldausgleich oder eine Gegenleistung entsprechend § 12 Abs. 2 verlangen.

Wer bauliche Änderungen des Wohnraums nach Satz 2 Nr. 3 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, hat auf Verlangen der zuständigen Stelle dessen Eignung für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 gelten für selbst genutztes Wohneigentum entsprechend.

§ 19

Wohnberechtigungsschein

(1) Der Wohnberechtigungsschein wird dem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen sowie die Einkommensgrenzen nach § 10 nicht überschreiten. Wird der Antrag aus Gründen, die der Wohnungssuchende nicht zu vertreten hat, erst nach dem Bezug der Wohnung gestellt, so sind abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 2 die Verhältnisse im Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung zugrunde zu legen. Die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins ist zu versagen, wenn die Erteilung offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

(2) Im Wohnberechtigungsschein ist die für den Wohnberechtigten und seine Haushaltsangehörigen angemessene Wohnungsgröße nach der Raumzahl oder der Wohnfläche anzugeben. Der Wohnberechtigungsschein kann auch erteilt werden, wenn im Einzelfall die Wohnfläche die angemessene Wohnungsgröße nur geringfügig über-

schreitet. Gehört der Wohnungssuchende oder ein Haushaltsangehöriger einem bestimmten von der Förderung begünstigten Personenkreis an, so ist die Angabe der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis in den Wohnberechtigungsschein aufzunehmen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein kann auch erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Dasselbe gilt, wenn der Wohnungssuchende durch den Bezug des gewünschten Wohnraums anderen geförderten Wohnraum freimacht,

1. dessen Miete, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist,
2. dessen Größe derjenigen der Tauschwohnung entspricht oder
3. dessen Größe die für ihn maßgebliche Wohnungsgröße übersteigt oder ihr entspricht.

§ 20

Mietbindung

(1) Mietbindung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Mietwohnung einem Wohnberechtigten nicht zu einer höheren als der in der Förderzusage als höchstzulässig angegebenen Miete zum Gebrauch zu überlassen.

(2) Im Falle einer Mietbindung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist in der Förderzusage eine höchstzulässige Miete zu bestimmen; diese Miete beinhaltet nicht den Betrag für Betriebskosten. In der Förderzusage können Änderungen der höchstzulässigen Miete während der Dauer der Förderung und auch für Mieterhöhungen nach durchgeführten Modernisierungen vorgesehen oder vorbehalten werden. Bestimmungen über die höchstzulässige Miete dürfen nicht zum Nachteil des Mieters von den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften abweichen.

(3) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte darf eine nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 mietgebundene Wohnung nicht gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlassen. Die in der Förderzusage enthaltenen Regelungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende sind im Mietvertrag anzugeben.

(4) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte kann die Miete nach Maßgabe der allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen, jedoch nicht höher als bis zur höchstzulässigen Miete und unter Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Förderzusage zur Mietbindung.

(5) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte darf

1. eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
2. eine einmalige oder sonstige Nebenleistung nur insoweit, als sie nach den Bestimmungen der Förderzusage zugelassen ist, fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

(6) Von den Absätzen 3 bis 5 abweichende Vereinbarungen im Mietvertrag sind unwirksam.

§ 21

Dauer der Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen ist in der Förderzusage durch Festlegung einer Frist zu bestimmen; bei der Förderung mittels Darlehens trifft die Förderzusage Regelungen zur Dauer der Bindungen, auch für den Fall vorzeitiger vollständiger Rückzahlung.

(2) Für den Fall der Rückforderung wegen Verstoßes gegen die Regelungen der Förderzusage bleiben die Gegenleistungspflichten bei Darlehen und Zuschüssen bis zu dem in der Förderzusage bestimmten Ende der Bindungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahrs nach dem Jahr der Rückzahlung, bestehen.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung enden die Gegenleistungspflichten bei

1. Darlehen mit dem in der Förderzusage bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die aufgrund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind; ist das Darlehen bereits vor dem Zuschlag zurückgezahlt, verbleibt es bei den Regelungen der Förderzusage nach Absatz 1 Satz 1 und
2. Zuschüssen mit dem Zuschlag.

§ 22

Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf Antrag ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von Belegungsbindungen nach § 17 Abs. 1 und § 18 freistellen, soweit

1. ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Belegungsbindungen nicht mehr besteht oder
2. aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere an der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen oder eines überwiegenden berechtigten privaten Interesses, ein Festhalten an diesen Belegungsbindungen nicht geboten ist und
3. der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle einen angemessenen Ausgleich leistet.

Von einem Ausgleich nach Satz 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei einer Freistellung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder eines überwiegenden privaten Interesses in dem Fall, dass trotz nachgewiesener angemessener Bemühungen des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine Nachfrage aus dem Kreis der berechtigten Wohnungssuchenden nicht vorliegt.

(2) Freistellungen nach Absatz 1 Satz 1 können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(3) Erneute Freistellungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind möglich.

(4) Ein Anspruch auf Freistellung von der Belegungsbindung besteht nicht.

§ 23

Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann mit dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten vereinbaren, dass die Belegungs- und Mietbindungen von Förderwohnungen auf Ersatzwohnungen des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten übergehen, wenn

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen Gründen der örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist,
2. Förderwohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und
3. sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des Übergangs die Wohnungen bezugsfertig oder frei sind.

(2) Gegenstand der Vereinbarung können ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 auch Änderungen der Belegungs- und Mietbindungen, insbesondere deren Anzahl, Dauer, Art oder Höhe sein, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände, insbesondere des Wohnwerts der Wohnungen, nicht zu einem wirtschaftlichen Vorteil des Vermieters oder sonstigen Verfügungsberechtigten führen.

(3) In der Vereinbarung sind weitere zum Übergang und zur Änderung der Belegungs- und Mietbindungen sowie zu sonstigen in der Förderzusage festgelegten Berechtigungen und Verpflichtungen erforderliche Regelungen zu treffen, namentlich zum Zeitpunkt des Übergangs. Mit dem Zeitpunkt des Übergangs gelten die Ersatzwohnungen als geförderte Wohnungen im Sinne der Förderzusage; für Ersatzwohnungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß.

(4) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 24

Mitteilungspflichten

(1) Sobald voraussehbar ist, dass eine Wohnung mit Belegungsbindung bezugsfertig oder frei wird, hat der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens des Wohnraums mitzuteilen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einem Wohnungssuchenden überlassen hat, hat der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle dessen Namen schriftlich mitzuteilen und den ihm übergebenen Wohnberechtigungsschein vorzulegen.

(2) Der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von belegungs- oder mietgebundenen Wohnungen und die Begründung von Wohnungseigentum an solchen Wohnungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern der Vermieter eine Wohnung erworben hat, an der nach der Überlassung an einen

Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist, darf er sich dem Mieter gegenüber auf berechnigte Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht berufen, solange die Wohnung Belegungs- oder Mietbindungen unterliegt.

(3) Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte und Mieter sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle oder der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten, soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnungen und der sonstigen Bestimmungen der Förderzusage erforderlich ist. Dasselbe gilt für Empfänger von Fördermitteln für Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Stelle hat auf Antrag dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten und bei berechtigtem Interesse auch einem Wohnungssuchenden und dem Mieter schriftlich zu bestätigen, wie lange die Belegungs- und Mietbindungen dauern. Gegenüber dem Wohnungssuchenden und dem Mieter erfolgt die Bestätigung nur dann, wenn der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte sie nicht oder nur unzureichend erteilt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Sicherung der Zweckbestimmung bei der Förderung von selbst genutztem Wohneigentum.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Bewilligungsstellen und zuständige Stellen

Das für Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen und Bewilligungsstellen, die für die Rechts- und Fachaufsicht über diese Stellen zuständigen Behörden sowie die zuständigen Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau zu bestimmen. Zuständige Stellen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden Gotha, Ilmenau, Mühlhausen, Rudolstadt, Saalfeld, Sömmerda und Sondershausen sowie Landkreise und kreisfreie Städte sein. Weiteren kreisangehörigen Gemeinden mit jeweils über 20 000 Einwohnern können auf deren Antrag, der des Einvernehmens mit dem jeweils zuständigen Landkreis bedarf, Zuständigkeiten nach Satz 1 (zuständige Stellen) übertragen werden. Die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde nach Satz 1 und 3 kann auf den jeweiligen Landkreis übertragen werden, wenn die kreisangehörige Gemeinde die Einwohnerzahl von 20 000 nicht mehr erreicht oder die kreisangehörige Gemeinde beantragt, ihre Zuständigkeit abzugeben. Für die Feststellung der Einwohnerzahl sind die vom Landesamt für Statistik für das Jahr 2010 und anschließend alle fünf Jahre ermittelten Einwohnerzahlen maßgeblich.

§ 26 Datenschutz

(1) Soweit es zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und der sonstigen Regelungen der Förderzusage erforderlich ist, erhebt, verarbeitet und nutzt die zuständige Stelle Daten über den Wohnraum, seine Nutzung und die Bindungen, den Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten und die Parteien des Mietvertrags. Wurden Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen gefördert, sind über Förderzweck und -inhalt ebenfalls Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Soweit es für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Nachweise bestehen, haben Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen. Die betroffene Person soll von einem beabsichtigten Auskunftersuchen unterrichtet werden und erhält sodann Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Ist die zuständige Stelle nicht die Bewilligungsstelle, dann sind diese Stellen berechnigt, in Einzelfällen einander Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(4) Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährt werden, können auch dann an den Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Haushaltseinkommen ziehen kann.

§ 27 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Für die Zeit, während der Vermieter oder sonstige Verfügungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Person schuldhaft gegen die Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 oder des § 20 Abs. 3 bis 5 oder des § 24 Abs. 1 oder 2 Satz 1 verstößt, kann die zuständige Stelle für die Dauer des Verstoßes durch Verwaltungsakt von dem Vermieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten Geldleistungen bis zu monatlich zehn Euro je Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. Für die Bemessung der Höhe der Geldleistungen sind ausschließlich der Wohnwert der Wohnung und die Schwere des Verstoßes maßgebend.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 17 Abs. 1 eine Wohnung zum Gebrauch überlässt,
2. ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 eine Wohnung selbst nutzt oder nicht nur vorübergehend, mindestens drei Monate, leer stehen lässt,
3. ohne Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eine Wohnung anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert,
4. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 eine Wohnung gegen eine höhere als die höchstzulässige Miete zum Gebrauch überlässt,

5. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2 die in der Förderzusage enthaltenen Bestimmungen über die höchstzulässige Miete und das Bindungsende nicht im Mietvertrag angibt,
6. entgegen § 20 Abs. 5 eine dort genannte Leistung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder
7. entgegen § 24 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für selbst genutztes Wohneigentum hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Wohnraum, der nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung oder dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 30 Abs. 1 Satz 1 geltenden Fassung gefördert worden ist, finden die bisher geltenden Vorschriften weiter Anwendung. Abweichend von Satz 1 richten sich die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, die Freistellung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für eine andere als die in der Förderzusage bestimmte Nutzung sowie zum Leerstand von belegungsgebundenem Wohnraum ausschließlich nach diesem Gesetz.

(2) Belegungsbindungen und -rechte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ruhend gestellt wurden, ruhen bis zum 31. Dezember 2014, es sei denn, die nach § 9 Abs. 1 zuständige Bewilligungsstelle hebt auf Antrag der zuständigen Stelle und im Einvernehmen mit dem für Wohnungswesen zuständigen Ministerium das Ruhen der Belegungsbindungen und -rechte auf.

(3) Das für Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium die zur Durchführung der Übergangsbestimmungen zuständigen Stellen zu bestimmen. § 25 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 25 und 28 Abs. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. die Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 170), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVBl. S. 519),
2. die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 11. Oktober 2002 (GVBl. S. 393), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 95), und
3. die Thüringer Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 829), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 501), außer Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen Vom 31. Januar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Grundsätze

- § 1 Grundsätze der Lastenverteilung
§ 2 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise

Zweiter Abschnitt Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse

- § 3 Bildung der Finanzausgleichsmasse
§ 4 Verwendung der Finanzausgleichsmasse
§ 5 Abrechnungen im Vollzug des Finanzausgleichs

Dritter Abschnitt Schlüsselzuweisungen

- § 6 Allgemeines
§ 7 Verwendung der Schlüsselzuweisungen
§ 8 Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben
§ 9 Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben
§ 10 Steuerkraftmesszahl
§ 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben
§ 12 Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben
§ 13 Bedarfsmesszahl für Kreisaufgaben
§ 14 Umlagekraftmesszahl
§ 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben

Vierter Abschnitt Sonderlastenausgleiche

- § 16 Allgemeines
§ 17 Schullastenausgleich
§ 18 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung
§ 19 Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben
§ 20 Sonderlastenausgleich für die Erstellung von Geobasisdaten
§ 21 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung
§ 22 Sonderlastenausgleich für Schulbauten
§ 23 Mehrbelastungsausgleich
§ 24 Landesausgleichsstock

Fünfter Abschnitt Umlagen

- § 25 Kreisumlage
§ 26 Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage
§ 27 Erhöhung der Kreisumlage
§ 28 Schulumlage
§ 29 Finanzausgleichsumlage

Sechster Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 30 Einwohnerzahl, Gebietsstand
§ 31 Auskunftspflicht
§ 32 Berichtigung
§ 33 Beirat für kommunale Finanzen
§ 34 Spielbankabgabe
§ 35 Entstehung und Verjährung von Ansprüchen

Siebenter Abschnitt Übergangsbestimmungen

- § 36 Abweichender Hauptansatz
§ 37 Kommunale Finanzgarantie

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1

Grundsätze der Lastenverteilung

(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den Gemeinden und Landkreisen stehen als Ersatz für den Verwaltungsaufwand im übertragenen Wirkungskreis oder als untere staatliche Verwaltungsbehörden die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen), Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder als eigene Einnahmen zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend, soweit ihnen staatliche Aufgaben übertragen sind.

§ 2

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise

(1) Den Gemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur angemessenen Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(2) Darüber hinaus erhalten Gemeinden und Landkreise außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 und 6 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und an den Leistungen für Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts. Beteiligungen und Zuweisungen nach Satz 1 werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie sind Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung.

Zweiter Abschnitt Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse

§ 3

Bildung der Finanzausgleichsmasse

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), dem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und dem Finanzausgleich unter den Ländern einschließlich der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Lasten nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes sowie dem Aufkommen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen struktureller Arbeitslosigkeit nach § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2013 beträgt 1 838 873 100 Euro. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2014 bestimmt sich für das jeweilige Finanzausgleichsjahr nach der in Satz 3 bestimmten Regel. Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Kommunen aus Steuern (Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen), im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, soll sich im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsmodells gleichmäßig zur Entwicklung der dem Land verbleibenden Finanzmasse aus den in Absatz 1 genannten Einnahmen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre, abzüglich der den Kommunen zufließenden Finanzmasse im kommunalen Finanzausgleich, also zu seinen Gesamteinnahmen netto, gestalten. Unter Zugrundelegung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2013 ergibt sich ein Aufteilungsverhältnis von 36,47 vom Hundert aus der Summe der in Satz 2 genannten Einnahmen der Kommunen, einschließlich der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich nach diesem Gesetz, zu 63,53 vom Hundert aus der dem Land verbleibenden Finanzmasse nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 dieses Absatzes.

(3) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist so zu bemessen, dass diese sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine finanzielle Mindestausstattung erfüllt als auch einer angemessenen Finanzausstattung entspricht.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 bereitzustellende Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2014 wird nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan und den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Spätestens im über-

nächsten Haushaltsjahr ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorzunehmen. Ist das übernächste Jahr das zweite Jahr eines Doppelhaushalts, erfolgt die Abrechnung im darauf folgenden Jahr. Bei der endgültigen Berechnung der Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2014 auf der Basis der in den Absätzen 1 und 2 genannten tatsächlichen Einnahmen ist die Regel nach Absatz 2 Satz 2 zugrunde zu legen. Die Abrechnung erfolgt über einen Stabilisierungsfonds. Ist der Unterschiedsbetrag zwischen der vorläufigen und endgültigen Finanzausgleichsmasse positiv, wird dieser dem Stabilisierungsfonds zugeführt. Ist der Unterschiedsbetrag negativ, werden die für die Abrechnung erforderlichen Mittel aus dem Stabilisierungsfonds entnommen. Reichen die Guthabenmittel des Stabilisierungsfonds nicht aus, um einen negativen Abrechnungsbetrag auszugleichen, ist der Differenzbetrag aus dem Landeshaushalt bereitzustellen.

(5) Die Höhe der aus Absatz 2 für die auf das Jahr 2014 folgenden Jahre jeweils zu ermittelnden Finanzausgleichsmasse ist jährlich oder bei Doppelhaushalten in zweijährigen Abständen dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision der Mindestausstattung). Bei der Überprüfung sind ausschließlich folgende Parameter zur berücksichtigen:

1. Entwicklung der Einwohnerzahlen,
2. Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen,
3. Entwicklung der Steuereinnahmen und Steuereinnahmemöglichkeiten der Kommunen,
4. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II,
5. Entwicklung der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII,
6. Entwicklung der Kinderzahlen im Alter von 0 bis unter 6 Jahren.

Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.

(6) Im Rahmen der kleinen Revision nach Absatz 5 ist zusätzlich zu prüfen, ob aufgrund von Veränderungen ab dem 1. Januar 2013 im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben, in der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie bei der Aufgabenverteilung im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen die in Absatz 2 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsmodells anzupassen ist. Von einer Anpassung der Regel des Thüringer Partnerschaftsmodells ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag der festgestellten Veränderungen zu einer Absenkung oder Aufstockung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 20 Millionen Euro führen würde. Führt der nach Satz 1 ermittelte Betrag aufgrund des Unterschreitens der Bagatellgrenze nicht zu einer Anpassung der Finanzausgleichsmasse, so wird dieser Betrag in der nächstfolgenden Revision zusätzlich berücksichtigt.

(7) Im Abstand von fünf Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen die in Absatz 2 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsmodells anzupassen ist (große Revision der angemessenen Finanzausstattung einschließlich der finanziellen Mindestausstattung). Ist das fünfte Jahr das zweite Jahr eines

Doppelhaushalts, ist die Überprüfung für das Folgejahr vorzunehmen. Im Rahmen der großen Revision ist darüber hinaus die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben in die Prüfung einzubeziehen. Die Prüfung findet im Beirat nach § 33 auf der Grundlage eines vom für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium zu erstellenden Prüfungsberichts zur Entwicklung des Aufgabenbestandes und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln statt. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen, zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen. Das Ergebnis der großen Revision ist zu dokumentieren.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist nach der Verfügbarkeit der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2013 (erstes Jahr der Durchführung) eine Übergangsevaluation für das Finanzausgleichsjahr 2016 durchzuführen. Der Umfang der Prüfung bestimmt sich nach Absatz 7. Die auf die Übergangsevaluation folgende erste große Revision ist erstmals für das Ausgleichsjahr 2021 durchzuführen.

§ 4

Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die nach § 3 ermittelte Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:

1. Schullastenausgleich nach § 17,
2. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18,
3. Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben nach § 19,
4. Sonderlastenausgleich für die Erstellung von Geobasisdaten nach § 20,
5. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 21,
6. Sonderlastenausgleich für Schulbauten nach § 22,
7. Mehrbelastungsausgleich nach § 23,
8. Landesausgleichsstock nach § 24,
9. Zuweisungen an den Beirat für kommunale Finanzen zur Finanzierung von Beratungsleistungen Dritter nach § 33,
10. Spielbankabgabe nach § 34 und im Übrigen für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 sowie Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12. Die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 10 sowie die Schlüsselzuweisungen werden mit dem Landshaushalt festgesetzt.

§ 5

Abrechnungen im Vollzug des Finanzausgleichs

Unbeschadet der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist über die in § 4 Satz 1 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert abzurechnen. Werden danach am Schluss des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind diese über den Landesausgleichsstock (§ 24) durchzuführen.

Dritter Abschnitt Schlüsselzuweisungen

§ 6

Allgemeines

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten zur Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft Schlüsselzuweisungen.

(2) Schlüsselzuweisungen werden nach Steuer- oder Umlagekraft berechnet und sollen die Unterschiede in der Finanzstärke zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften verringern. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit ihnen sind alle gesetzlichen Lasten abgegolten, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 7

Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 41,3 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 58,7 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte.

§ 8

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu den anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner bezogenen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl (§ 9).

(2) Durch die Gegenüberstellung der Bedarfsmesszahl (§ 9) und der Steuerkraftmesszahl (§ 10) wird die unzureichende Steuerkraft ermittelt, die Grundlage für die Festsetzung der Schlüsselzuweisung ist (§ 11).

§ 9

Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben

(1) Durch einen Vomhundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl		Vomhundertsatz	
	1 bis 3 000		100
über	3 000 bis 5 000	100 bis	110
über	5 000 bis 10 000	110 bis	115
über	10 000 bis 20 000	115 bis	120
über	20 000 bis 50 000	120 bis	130
über	50 000 bis 100 000	130 bis	135
über	100 000 bis 200 000	135 bis	145
über	200 000		145

Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einwohnerzahl linear interpoliert.

(2) Ein Kinderansatz wird Gemeinden für Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren gewährt, die in der Gemeinde mit

Hauptwohnsitz zum Stichtag des 31. Dezember des vorvergangenen Jahres auf Basis der Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik gemeldet sind. Für die Berücksichtigung im Kinderansatz wird die Zahl der Kinder nach Satz 1 mit 4,5 multipliziert.

(3) Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

(4) Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 10 Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen
 - a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2013 und 2014 die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 200 vom Hundert, ab dem Jahr 2015 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert,
 - b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2013 und 2014 die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 300 vom Hundert, ab dem Jahr 2015 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert, bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,
2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen der Ausgleichsjahre 2013 und 2014 bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 300 vom Hundert, ab dem Jahr 2015 vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 357 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,
3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen sowie
4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen.

(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.

§ 11 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben

(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden den Gemeinden unmittelbar ausgezahlt. Sie sollen bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.

§ 12 Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben

(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Umlagekraft und dem auf die Einwohner, die Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II und die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 SGB XII bezogenen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl (§ 13).

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmesszahl (§ 13) und einer Umlagekraftmesszahl (§ 14) ermittelt.

(3) Die Schlüsselzuweisungen sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.

§ 13 Bedarfsmesszahl für Kreisaufgaben

(1) Die Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt den Hauptansatz.

(2) Ein Soziallastenansatz wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Bedarfsgemeinschaften und die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gewährt. Datengrundlage für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bildet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit "Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder" zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Datengrundlage für die Anzahl der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bildet die "Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" des vorvergangenen Jahres des Landesamtes für Statistik. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Hilfeempfänger nach den Sätzen 2 und 3 mit acht multipliziert. Dabei wird der so ermittelte Soziallastenansatz jeweils um den Vomhundertsatz erhöht oder verringert, der der Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II und je Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 SGB XII eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe entspricht. Hierbei werden nur Abweichungen bis zur Höhe von fünf vom Hundert berücksichtigt. Der Zuschussbedarf nach Satz 3

entspricht den in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405, 482, 410 bis 415 erfassten Netto-Ausgaben des Verwaltungshaushalts, abzüglich der zugehörigen Netto-Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvergangenen Jahres.

(3) Die Einwohner des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Hauptansatz) und der nach Absatz 2 ermittelte Soziallastenansatz bilden den Gesamtansatz.

(4) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14 Umlagekraftmesszahl

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 und 2. Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vmhundertsatzes nach Satz 1 auf ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) und auf ihre Schlüsselzuweisungen (§ 11) im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. Als Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte der Jahre 2010, 2011 und 2012 werden jeweils 67 vom Hundert der in den jeweiligen Jahren gezahlten Schlüsselzuweisungen angesetzt.

§ 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben

Ist die Bedarfsmesszahl (§ 13) höher als die Umlagekraftmesszahl (§ 14), erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung. Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte gilt Satz 1 entsprechend.

Vierter Abschnitt Sonderlastenausgleiche

§ 16 Allgemeines

Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich von besonderen Lasten im Rahmen dieses Gesetzes Sonderlastenausgleiche gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mittel des Sonderlastenausgleichs im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 17 Schullastenausgleich

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzie-

rung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs.

(2) Der Sachkostenbeitrag wird für jede Schulart gesondert festgesetzt. Innerhalb der Schulart "berufsbildende Schulen" wird nach Schulformen und nach den Organisationsformen des Berufsvorbereitungsjahres, innerhalb der Schulart "Förderschule" nach Förderschwerpunkten, nach nicht integrativer Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (berufsbildende Schulteile/Klassen) und nach den an Förderzentren geführten schulvorbereitenden Einrichtungen differenziert. Besondere Festsetzungen erfolgen für Teilzeit- und Vollzeitunterricht sowie für den gemeinsamen Unterricht.

(3) Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird die Höhe des Sachkostenbeitrags so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahrs.

§ 18 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG) gewährt.

(2) Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünfteln nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Maßgebend für die Zahl der Schüler ist der Stand der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs.

(3) Die Landkreise leiten den Trägern von Schulen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung die Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Absatz 1 anteilig weiter. Der weiterzuleitende Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 1 entspricht dem Anteil der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung des Schulträgers nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG an den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung aller staatlichen Schulträger des Landkreises im jeweiligen Haushaltsjahr.

§ 19 Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben

(1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl.

S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Verwaltungsschule abgeführt.

(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613 600 Euro. Diese aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmende zweckgebundene Zuweisung erhält zu 75 vom Hundert der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und zu 25 vom Hundert der Thüringische Landkreistag.

§ 20

Sonderlastenausgleich für die Erstellung von Geobasisdaten

Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Erstellung der Geobasisdaten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die für das Kataster- und Vermessungswesen zuständige oberste Landesbehörde abgeführt.

§ 21

Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Verpflichtung zur Kindertagesbetreuung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung, steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung sowie eine Infrastrukturpauschale für Kinder nach § 21 ThürKitaG gewährt. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 22

Sonderlastenausgleich für Schulbauten

(1) An Gemeinden und Landkreise können investive besondere Ergänzungszuweisungen für den Neubau und die Sanierung von Schulen bewilligt werden. Die Zuweisungen sind zweckgebunden im Vermögenshaushalt zu vereinnahmen.

(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Schulbauten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 gelten die von der für Schulbauten zuständigen obersten Landesbehörde jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 23

Mehrbelastungsausgleich

(1) Die Gemeinden, die erfüllenden Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzausweisungen je Einwohner in Höhe von:

Kommunaler Träger	Jahr 2013	Jahr 2014
1. Kreisfreie Städte	83 Euro	85 Euro
2. Landkreise	69 Euro	70 Euro
3. Große kreisangehörige Städte	52 Euro	53 Euro
4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden	24 Euro	25 Euro

Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der nach § 30 Abs. 2 bestimmten Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaften nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinden nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich aus der Summe der beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträgen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung in Höhe des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrags. Die Zuweisung an die einzelne Kommune berechnet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Zuweisung wird mit dem zu leistenden Beitrag verrechnet und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt. Im Fall der Beitragsaussetzung nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte insoweit keine Zuweisungen. Abweichend von Absatz 3 erfolgen die Zuweisungen an den Katastrophenschutzfonds in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. März sowie 1. September eines jeden Kalenderjahres.

(3) Der Mehrbelastungsausgleich wird mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages zu den in § 11 Abs. 2 genannten Terminen ausgezahlt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2014 folgenden Ausgleichsjahre im Wege einer Revision (Mehrbelastungsausgleichsrevision) fortzuschreiben. In dieser Revision ist ausschließlich die Entwicklung der Verbraucherpreise zu berücksichtigen.

(5) Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine neue Aufgabe übertragen oder wird ein Aufgabenstandard einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht, ist

der Mehrbelastungsausgleich durch ein gesondertes Gesetz zu regeln. Der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 erfolgt außerhalb des Thüringer Partnerschaftsmodells. Im Rahmen der großen Revision nach § 3 Abs. 7 ist zu prüfen, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Pauschale nach Absatz 1 überführt werden können.

§ 24 Landesausgleichsstock

(1) Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Landesausgleichsstocks speisen sich aus den jährlichen Einnahmen aus der Finanzausgleichumlage nach § 29, den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen, den kassenmäßig unter Berücksichtigung der Abrechnung nach § 5 nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landesausgleichsstocks aus dem Vorjahr sowie aus den im Vorjahr kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen und für die Abrechnung nach § 5 verwendeten Mitteln der übrigen Bestandteile der Finanzausgleichsmasse nach § 4. Ab dem Jahr 2013 wird dem Landesausgleichsstock zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 jährlich der Betrag aus der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellt, der sich aus 30 Millionen Euro abzüglich der für das laufende Haushaltsjahr prognostizierten Summe der Mittel nach Satz 2 errechnet.

(2) Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind bestimmt für

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53 a der Thüringer Kommunalordnung, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung);
2. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen soweit diese infolge der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen sowie besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung tragen;
3. den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug dieses Gesetzes ergeben;
4. die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen oder Eingliederungen, soweit mindestens eine Gemeinde die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt und die neu gebildete oder durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde mindestens 5 000 Einwohner zählt; die Förderung beträgt 150 000 Euro; Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen; dies gilt auch für spätere Eingliederungen oder Zusammenschlüsse, bei denen eine bereits geförderte Gemeinde beteiligt war sowie
5. die Förderung von neuen Kooperationen kommunaler Zusammenarbeit im Sinne des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit; die Förde-

rung, die im Einzelfall in Höhe von 10 000 Euro bis maximal 75 000 Euro erfolgen kann, setzt voraus, dass von den Antragstellern der Nachweis erbracht wird, dass die Zuwendung mindestens in einem Verhältnis 1:5 zu den zu erzielenden Einsparungen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von fünf Jahren steht; im jeweiligen Ausgleichsjahr stehen maximal 500 000 Euro aus Mitteln des Landesausgleichsstocks für diese Förderungen zur Verfügung.

(3) Soweit die nicht für Bedarfszuweisungen in den Folgejahren gebundenen Mittel nach Absatz 1 am Ende eines Haushaltsjahrs den Betrag von 35 Millionen Euro überschreiten, werden in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr diejenigen Mittel des Landesausgleichsstocks die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Ausschüttungsmasse wird in Teilausschüttungsmassen, die dem Verhältnis der Teilschlüsselmassen nach § 7 entsprechen, aufgeteilt. Der sich aus der jeweiligen Teilausschüttungsmasse ergebende Auszahlungsbetrag an die Gemeinden, kreisfreien Städte sowie Landkreise entspricht dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen an der jeweiligen Teilschlüsselmasse nach § 7.

(4) Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4. Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium die Förderrichtlinie für die Förderung nach Absatz 2 Nr. 5.

Fünfter Abschnitt Umlagen

§ 25 Kreisumlage

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage). Die Kreisumlage (Umlagesoll und Umlagesatz) ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.

(2) Die Kreisumlage ist nach den Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden zu bemessen.

(3) Soweit ein Landkreis seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, legt er abweichend von Absatz 1 Satz 1 seinen durch die sonstigen Erträge bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Aufwandsbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(4) Umlagegrundlagen sind

1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,

2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10,
3. der Abzug der im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre festgesetzten Finanzausgleichsumlage (§ 29).

(5) Eine Erhöhung der Kreisumlage ist der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistags zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Kreisumlage ist zu versagen, wenn durch sie, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Landkreise, die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist.

§ 26

Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig.

(2) Für rückständige Beträge sind von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden auf den Fälligkeitsmonat folgenden angefangenen Monat zu erheben.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

(4) Kommt es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Neufestsetzung der Kreisumlage, hat der Landkreis spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahrs eine endgültige Berechnung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach § 25 Abs. 4 für das laufende Jahr gültigen Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei dürfen Umlagesatz und Umlagesoll der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.

§ 27

Erhöhung der Kreisumlage

Erhöhungen der Kreisumlage müssen bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahrs beschlossen sein.

§ 28

Schulumlage

(1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grund- oder Regelschulen wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grund- oder Regelschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband an-

gehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist jeweils für Grund- und Regelschulen getrennt festzusetzen, wenn in einer kreisangehörigen Gemeinde die Schulträgerschaft nicht insgesamt die Grund- und Regelschulen, sondern nur die Grund- oder die Regelschulen umfasst.

(2) Auf die Schulumlage sind die Bestimmungen über die Kreisumlage (§ 25 Abs. 1 bis 3 und §§ 26 und 27) entsprechend anzuwenden. Die Schulumlage ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahrs die Schulträgerschaft für Grund- oder Regelschulen wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grund- oder Regelschulen entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die keine Schulträger sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist jeweils für Grund- und Regelschulen getrennt festzusetzen, wenn in einer kreisangehörigen Gemeinde die Schulträgerschaft nicht insgesamt die Grund- und Regelschulen, sondern nur die Grund- oder die Regelschulen umfasst.

(4) Eine Erhöhung der Schulumlage ist der Rechtsaufsichtsbehörde unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Soweit Gemeinschaftsschulen auch die Klassenstufen 11 und 12 vorhalten, bleiben diese bei der Bemessung der Schulumlage unberücksichtigt. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.

(6) Der Landkreis legt bei der Schulumlage nach den Absätzen 1, 3 und 5 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen gilt die Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1. Soweit diese Schulen auch die Klassenstufen 11 und 12 vorhalten, bleibt der ungedeckte Finanz- oder Aufwandsbedarf bei der Bemessung der Schulumlage unberücksichtigt.

§ 29

Finanzausgleichsumlage

(1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 10) die Bedarfsmesszahl (§ 9) übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Die Finanzausgleichsumlage beträgt 30 vom Hundert des Differenzbetrags zwischen der Steuerkraftmesszahl und der Bedarfsmesszahl.

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird im Ausgleichsjahr durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ist zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Folgejahres mit je einem Viertel des Gesamtbetrags fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.

(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und der Schulumlage nach § 25 Abs. 4 Nr. 3 im Fälligkeitssjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des jeweiligen Kreisumlagesatzes des Ausgleichsjahrs und in Höhe des jeweiligen Schulumlagesatzes des Ausgleichsjahrs dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Ist die Kreisumlage zu Beginn des Ausgleichsjahrs noch nicht festgesetzt, wird für die Berechnungen nach Satz 1 der jeweilige Umlagesatz des Vorjahres herangezogen. Nach Festsetzung der Kreisumlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Schulumlage entsprechend. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag fließt im Fälligkeitssjahr dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu.

(4) Die im Jahr 2012 für das Ausgleichsjahr 2012 zunächst festgesetzte Finanzausgleichsumlage ist neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung der Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2012 basieren die Steuerkraftmesszahlen nach § 10 abweichend von § 10 Abs. 3 auf den Steuerkraftzahlen, bei deren Berechnung ausschließlich der Durchschnitt des Istaufkommens der Jahre 2009, 2010 und 2011 zugrunde gelegt wird. Nach der Neufestsetzung der Finanzausgleichsumlage für das Ausgleichsjahr 2012 sind nur diejenigen Kommunen zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet, die bereits durch die erste Festsetzung im Jahr 2012 zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage herangezogen wurden. Folgt aus der Neufestsetzung die Pflicht zur Zahlung einer höheren, als der ursprünglich im Jahr 2012 festgesetzten Umlage, so beschränkt sich die Zahlungspflicht der Höhe nach auf den im Jahr 2012 zunächst festgesetzten Betrag (Schlechterstellungsverbot).

Sechster Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

Einwohnerzahl, Gebietsstand

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahrs maßgebend.

(2) Soweit ansonsten nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl maßgebend ist, ist die jeweils vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahrs zugrunde zu legen.

(3) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Jahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst vom nächsten Jahr an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

§ 31

Auskunftspflicht

Die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Statistik und den Rechtsaufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 3 und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind. Werden die nach Satz 1 notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können geschätzte Zählwerte angewandt werden.

§ 32

Berichtigung

(1) Ein Festsetzungsbescheid über Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorangegangenen Finanzausgleichsjahrs möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Abweichend von § 30 Abs. 1 sind bei Berichtigungen die vom Landesamt für Statistik berichtigten Einwohnerzahlen maßgebend.

(2) Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§ 8) das Fünffache und bei den Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise (§ 12) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags (§ 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 4) des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen. Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigung folgenden Ausgleichsjahrs

angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus den Teilschlüsselmassen nach § 7 Nr. 1 oder 2, in denen sich die Berichtigung auswirkt, entnommen. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.

(3) Eine Berichtigung von festgesetzten Leistungen nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall in einem Ausgleichsjahr den Betrag von 500 Euro übersteigen. Berichtigungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigungen folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.

§ 33

Beirat für kommunale Finanzen

(1) Bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums,
3. zwei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Thüringischen Landkreistages e.V. berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Gemeinden.

Der Beirat für kommunale Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören:

1. bei durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zu erarbeitenden Referentenentwürfen von Gesetzen und Verordnungen, soweit sie die kommunale Ebene betreffen,
2. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Ministerien von erheblicher Bedeutung und
3. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 24) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro.

(3) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, einen Betrag von jährlich 50 000 Euro.

§ 34 Spielbankabgabe

Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet, erhält nach § 8 des Thüringer Spielbankgesetzes in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473) in der jeweils geltenden Fassung einen Anteil an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank in dieser Gemeinde entfällt.

§ 35

Entstehung und Verjährung von Ansprüchen

(1) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

Siebenter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 36

Abweichender Hauptansatz

Abweichend von § 9 Abs. 1 wird der für die Verteilung der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben maßgebliche Hauptansatz im Jahr 2013 für die kreisfreie Stadt Eisenach auf 136,30 vom Hundert und für die kreisfreie Stadt Suhl auf 135,63 vom Hundert festgesetzt.

§ 37

Kommunale Finanzgarantie

(1) Zur Abmilderung von Härten infolge eines Rückgangs an Finanzausgleichsleistungen nach diesem Gesetz wird eine kommunale Finanzgarantie für die Jahre 2013 bis 2017 zur Absicherung gegeben und dafür ein Garantiefonds eingerichtet. Der Garantiefonds beträgt im Jahr

2013	98 Millionen Euro,
2014	80 Millionen Euro,
2015	55 Millionen Euro,
2016	45 Millionen Euro,
2017	35 Millionen Euro.

In den Jahren 2013 bis 2015 werden aus dem Landesausgleichsstock (§ 24) jährlich zehn Millionen Euro dem Garantiefonds zugeführt. Im Übrigen erfolgt die Zuführung aus dem Landeshaushalt. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen außerhalb der Regelbindung nach § 3.

(2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel des Garantiefonds entfallen zu 25 vom Hundert auf die Landkreise und zu 75 vom Hundert auf die Gemeinden.

(3) Die Mittel des Garantiefonds für Gemeinden werden auf die einzelne Gemeinde mit dem prozentualen Anteil verteilt, der dem anteiligen Verlust der Gemeinde am Gesamtverlust aller Gemeinden im jeweiligen Ausgleichsjahr entspricht. Für Landkreise gilt die Aufteilung der Mittel ent-

sprechend. Kommunen, die keinen Verlust zum Vorjahr aufweisen, erhalten keine Leistungen aus dem Garantiefonds.

(4) Der Verlust bemisst sich bei den Gemeinden aus einer Gegenüberstellung der Summe der Steuerkraftmesszahlen nach § 10, der Schlüsselzuweisungen nach § 11 und § 15 sowie dem Mehrbelastungsausgleich nach § 23 des laufenden Jahres und der Summe der für das Jahr 2012 in Anwendung des Absatzes 5 festzustellenden Beträge. Bei den Landkreisen ist als Vergleichsgröße mit dem Jahr 2012 die Summe der Umlagekraftmesszahlen nach § 14, den Schlüsselzuweisungen nach § 15 und dem Mehrbelastungsausgleich nach § 23 des laufenden Jahres heranzuziehen. Ist die Summe des laufenden Jahres kleiner als die des Vergleichsjahres 2012, wird ein anteiliger Verlustausgleich gewährt. Sind die Mittel des Garantiefonds in einem Ausgleichsjahr größer als die für einen Verlustausgleich bis maximal 99 vom Hundert benötigten Mittel, werden die überschießenden Beträge in Anwendung des § 7 der Schlüsselmasse erhöhend zugeführt.

(5) Der jeweilige Vergleichswert des Jahres 2012 wird aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, der Umlagekraftmesszahlen, der Schlüsselzuweisungen, der Auftragskostenpauschale, der Leistungen nach § 22 ThürFAG in der im Jahr 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, der Leistungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG in der im Jahr 2012 geltenden Fassung sowie der Leistungen des Familienleistungsausgleichs nach dem bisherigen § 35 ThürFAG in der im Jahr 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 ermittelt.

(6) Die aus dem Garantiefonds gewährten Mittel sind in Höhe von zehn vom Hundert von den Kommunen für investive Zwecke, insbesondere für Schulbauten, zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der Gemeinden und Landkreise zu führen.

(7) Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach Absatz 1 auf die Kommunen wird jeweils in einer Rechtsverordnung des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums nach den hier bestimmten Kriterien festgelegt.

(8) Die Auszahlung der Zuweisungsbeträge erfolgt zu je einem Viertel zu den in § 11 Abs. 2 genannten Terminen.

(9) Im Jahr 2015 ist eine Verrechnung mit der in Absatz 1 Satz 2 für das Jahr 2015 festgelegten Zuführung aus dem Landeshaushalt durchzuführen. Überschreiten die tatsächlichen Steuereinnahmen der Kommunen im Jahr 2013 die dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz zugrunde gelegten Steuereinnahmen für das Jahr 2013 in Höhe von 1 272 000 000 Euro, so mindert der Betrag der Mehreinnahmen die in Absatz 1 Satz 2 für das Jahr 2015 festgelegte Zuführung aus dem Landeshaushalt.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2012 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden der zuständigen Behörde des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe planungserhebliche Daten im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 4. Das für Sozialhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium Näheres zur Bestimmung dieser Daten sowie über das Verfahren zur Meldung dieser Daten durch Rechtsverordnung zu regeln."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Zuweisungen nach Maßgabe des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes."

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach dem Eingangssatz des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 881), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, werden folgende §§ 1 und 2 eingefügt:

"§ 1

Kostenträger und Finanzausstattung

(1) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach diesem Gesetz obliegen.

(2) Zusätzlich zu den Leistungen des Landes im Rahmen der Finanzausgleichsmasse wird vom Land an die Landkreise und kreisfreien Städte die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 und 6 SGB II unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. unter Berücksichtigung des § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II die Einzelheiten des Antrags- und Erstattungsverfahrens und
 2. Näheres zur Ausführung des Absatzes 2, insbesondere zum Verfahren der Verteilung der Beteiligung sowie die zuständige Behörde
- durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 2

Endgültige Feststellung des Verteilungsmaßstabs für das Jahr 2012 und endgültige Feststellung und Auszahlung der Ergänzungszuweisung für das Jahr 2012

(1) Die Bestimmung des endgültigen Verteilungsmaßstabs für das Jahr 2012 erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zu § 23 ThürFAG vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 440) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

(2) Nach der endgültigen Feststellung des Verteilungsmaßstabs für das Jahr 2012 erfolgt der Ausgleich der Ergänzungszuweisungen für das Jahr 2012 mit der nächsten Erstattung des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes."

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2012 (GVBl. S. 93) geändert worden ist, außer Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014
Vom 31. Januar 2013**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Innenministerium**

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

**Zweiter Teil
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Artikel 2 Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes

Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Artikel 4 Änderung des Thüringer Förderschulgesetzes

Artikel 5 Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Artikel 6 Änderung der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung

Artikel 7 Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes

**Dritter Teil
Finanzministerium**

Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof

Artikel 9 Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Artikel 10 Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Altersstruktur an staatlichen Schulen

Artikel 11 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

**Vierter Teil
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie**

Artikel 12 Thüringer Gesetz über Beleihungen im Bereich des gesetzlichen Mess- und Eichwesens

**Fünfter Teil
Ministerium für Bau, Landesentwicklung
und Verkehr**

Artikel 13 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Errichtung von Fonds zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus

Artikel 14 Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetz

**Sechster Teil
Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Innenministerium**

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
kommunale Gemeinschaftsarbeit**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"1. das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium, wenn der Freistaat Thüringen, ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist;"

**Zweiter Teil
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Artikel 2
Änderung des
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes**

§ 17 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -371-; 2006 S. 51), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet rechtzeitig einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für zwei Kindergartenjahre erstellt, wobei ein Kindergartenjahr mit einem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden, auf der Grundlage des dem ersten Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März, die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung."

**Artikel 3
Änderung des Thüringer Gesetzes über die
Finanzierung der staatlichen Schulen**

Dem § 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Innerhalb eines Landkreises werden zwischen den Schulträgern für den Besuch einer Gemeinschaftsschule keine Gastschülerbeiträge erhoben."

Artikel 4

Änderung des Thüringer Förderschulgesetzes

Das Thüringer Förderschulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Worte "sowie der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Förderung" die Worte "sonderpädagogischem Förderbedarf vorzubeugen sowie" eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Gliederungszeichen "(3)" folgender Satz eingefügt:

"Neben den Lehrern werden auch Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen in den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten tätig."

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sonderpädagogische Fachkräfte sind für die Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen verantwortlich. Sie unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers an der Förderschule und im gemeinsamen Unterricht; insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen unterstützen sie den Lehrer bei der Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs. Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags Teile der Grundpflege. Sie wirken im Ganztagsförderbereich an der Förderschule eigenständig mit."

Artikel 5

Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 34 Abs. 4 werden nach dem Wort "Förderbedarf" die Worte "und ist zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig" eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung

Die Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. die Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs, insbesondere in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen."

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Lehrer" die Worte "und Sonderpädagogische Fachkräfte" eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte "abweichend von Satz 1" gestrichen.

3. In § 30 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes

§ 6 Abs. 3 des Thüringer Studentenwerkgesetzes in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68) erhält folgende Fassung:

"(3) Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 3 beträgt für das Haushaltsjahr 2012 5.233.400 Euro sowie ab dem 1. Januar 2013 5.000.000 Euro pro Jahr. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium prüft erstmals zum 1. Januar 2015 sowie im Anschluss daran alle fünf Jahre die Angemessenheit der Finanzhilfe."

Dritter Teil

Finanzministerium

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof

§ 17 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2003 (GVBl. S. 473) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geän-

dert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

"§ 39 a
Beteiligung des Landes an kommunalen
Zweckverbänden

Das Land kann sich an kommunalen Zweckverbänden im Freistaat Thüringen beteiligen. Dies bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Umlageverpflichtung nach § 37 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für diese Zweckverbände zu übernehmen. Die Bestimmungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 und 6 sind entsprechend anzuwenden."

2. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Haushaltsplan ist ein Leertitel für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft einzustellen. Ausgaben aus diesem Titel dürfen nur mit Zustimmung des Landtags und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten vorhanden sind."

3. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Landesbetriebe, die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einen Wirtschaftsplan aufstellen und bei denen eine Buchführung nach den §§ 71 bis 79 nicht zweckmäßig ist, haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen. Wird nach der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Rechnungshof Ausnahmen zulassen."

4. § 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Artikel 10
Thüringer Gesetz zur Verbesserung der
Altersstruktur an staatlichen Schulen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Lehrer im Beamtenverhältnis an staatlichen Schulen, außer an Grundschulen, die sich nicht in Altersteilzeit nach § 75 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) befinden.

§ 2
Versetzung in den Ruhestand

(1) Lehrer nach § 1, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, können abweichend von § 43 Abs. 3 ThürBG auf Antrag mit Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahrs in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 61. Le-

bensjahr zuzüglich einem halben Lebensjahr vollendet haben und wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Ein dienstlicher Grund für die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn der fachbezogene Unterrichtsbedarf ansonsten nicht abgedeckt werden kann.

(3) In der Zeit von der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürBG beträgt das Ruhegehalt abweichend von § 21 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) 66 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 12 Abs. 1 ThürBeamtVG).

(4) Ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürBG bemisst sich das Ruhegehalt nach den Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 1 und der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürBG zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist und § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG keine Anwendung findet.

§ 3
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 11
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird die Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird dem Amt "Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz" das Amt "Vizepräsident des Landesamts für Verbraucherschutz" angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt "Präsident des Landesamts für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird dem Amt "Vizepräsident des Landesverwaltungsamts" das Amt "Präsident des Landesamts für Verbraucherschutz" angefügt.

Vierter Teil**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie****Artikel 12****Thüringer Gesetz****über Beleihungen im Bereich des gesetzlichen
Mess- und Eichwesens****§ 1**

(1) Einer juristischen Person des privaten Rechts kann auf Antrag die Befugnis verliehen werden, Eichungen nach § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes (EichG) in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift des Bundes eine andere Behörde oder Stelle mit dieser Aufgabe betraut ist. Die Beleihung umfasst nicht die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Der Beliehene muss für die Erfüllung dieser Aufgabe hinreichend sachkundig, unabhängig, zuverlässig und leistungsfähig sein. Die Beleihung muss im öffentlichen Interesse liegen. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem für das Mess- und Eichwesen zuständigen Ministerium. Der Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Beleihung kann befristet erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Beliehene nicht mehr die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bietet. Wird die Beleihung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erteilt, können entsprechende Kündigungsrechte in dem Vertrag vorgesehen werden.

(3) Das für das Mess- und Eichwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Umfang und das Verfahren zur Beleihung, die Pflichten des Beliehenen sowie die Aufsicht über ihn,
2. die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Beleihung,
3. den Betrieb des Beliehenen,
4. die Arten der dem Beliehenen übertragbaren messtechnischen Prüfungen,
5. die Anforderungen an die Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Beliehenen,
6. die Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit an das Personal des Beliehenen und
7. die Anforderungen an die Räume des Beliehenen und deren Ausstattung

zu bestimmen.

Fünfter Teil**Ministerium für Bau, Landesentwicklung
und Verkehr****Artikel 13****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Errichtung
von Fonds zur Förderung des Städte-
und Wohnungsbaus**

Dem § 3 Abs. 3 des Thüringer Förderfondsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531-536-) wird folgender Satz angefügt:

"Für die Jahre 2013 und 2014 sind einmalige Entnahmen aus dem Sondervermögen Wohnungsbauvermögen in Höhe von bis zu jeweils 20 000 000 Euro zugunsten des Landeshaushalts zulässig."

Artikel 14**Thüringer Gemeindeinfrastrukturfördergesetz****§ 1****Zweckbindung der Finanzmittel nach dem
Entflechtungsgesetz**

(1) Die dem Land nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098 -2102-) in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich zustehenden Finanzmittel aus dem Haushalt des Bundes werden für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes verwendet.

(2) Die Finanzmittel unterliegen der investiven Zweckbindung nach den §§ 2 und 3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Zuwendungen als Projektförderung.

(3) Das Land kann im Einzelfall Investitionen in die Infrastruktur, die die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden verbessern, nach Anhörung der betroffenen Kommunen auch selbst durchführen.

(4) Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 2**Förderung von Vorhaben zur Verbesserung
der Infrastruktur in den Kommunen**

(1) Insbesondere folgende Vorhaben von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Zusammenschlüssen sowie von Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen und sonstigen Vorhabensträgern des öffentlichen Personennahverkehrs können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch Zuwendungen gefördert werden:

1. Neubau, Erweiterung, Um- und Ausbau und bauliche Erhaltung kommunaler Straßen einschließlich Ingenieurbauwerke von
 - a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
 - b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
 - c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
 - d) verkehrswichtigen Ortsverbindungsstraßen,
 - e) dynamischen Verkehrsleitsystemen sowie Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
 - f) abgestuften Landesstraßen,
 - g) verkehrswichtigen selbständig geführten Radverkehrsanlagen, die überwiegend dem Alltagsverkehr dienen und im Flächennutzungsplan oder einem gleichwertigen Plan der Kommune ausgewiesen sind,

die sich in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die anstelle

von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind, befinden;

2. Bau oder Ausbau und Instandsetzung von Verkehrswegen von
 - a) Straßenbahnen,
 - b) Eisenbahnen,
 soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen;
3. Bau oder Ausbau von Zugangsstellen zum öffentlichen Personennahverkehr, von Verknüpfungspunkten, Buswendeschleifen und Umsteigeanlagen, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen;
4. Telematikmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr, wie insbesondere rechnergesteuerte Betriebssysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen;
5. Investitionen in Betriebshöfe und Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen;
6. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung, soweit
 - a) Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße oder
 - b) nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges
 Kostenanteile zu tragen haben;
7. Beschaffung von neuen Linienomnibussen und Straßenbahnfahrzeugen;
8. sonstige technische Infrastrukturprojekte der Kommunen.

Bei den Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. f ist nur die bauliche Erhaltung förderfähig.

(2) Über die Aufteilung der Mittel für die in Absatz 1 genannten Zwecke entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.

(3) Einzelheiten regelt das für Verkehr zuständige Ministerium durch Richtlinien. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

§ 3

Übergangsbestimmung

(1) Vorhaben nach § 2 werden nicht gefördert, wenn der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen für diese vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung nach diesem Gesetz beginnen würde, erfüllt hat.

(2) Vorhaben nach § 2, die vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, können in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen werden. In diesem Fall sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Vorhaben ab dem 1. Januar 2014 mit einem höheren Anteil als im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 aus den Finanzhilfen gefördert werden.

(3) Bewilligungsbescheide für Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung, die bei ihrem Außerkrafttreten nicht vollständig abgewickelt waren, gelten als Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz fort.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
2. Artikel 5 Nr. 1 am 1. August 2013 und
3. Artikel 14 am 1. Januar 2014

in Kraft.

Erfurt, den 31. Januar 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz
über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
(Thüringer Haushaltsgesetz 2013/2014 - ThürHhG 2013/2014 -)
Vom 31. Januar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2013 auf 9.065.777.200 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2014 auf 8.953.551.800 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2013 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.542.935.900 Euro und Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2014 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1.787.971.400 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätzlich zu diesen Kassenkrediten darf es in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Termingeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober 2013 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2014 zu tilgenden Kredite dienen, sowie ab 1. Oktober 2014 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung für Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2015 zu tilgenden Kredite dienen, Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die entsprechende Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahrs anzurechnen.

(5) Die in § 18 Abs. 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) dem für Finanzen zuständigen Ministerium erteilte Ermächtigung wird dahin gehend begrenzt, dass das Nominalvolumen aller ergänzenden Verträge 50 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahrs nicht übersteigen darf.

§ 3

Verwendung von Überschüssen und Mehreinnahmen

(1) Überschüsse aus dem Vorjahr werden einer Rücklage zugeführt, soweit sie nicht bereits in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 veranschlagt wurden.

(2) Mehreinnahmen sind, soweit sie nicht zur Deckung unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs benötigt werden, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen oder zur Abfinanzierung von Rechtsverpflichtungen zu verwenden.

§ 4

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürLHO hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01 untereinander und mit den Ausgaben der Titel der Gruppen 511, 525 und 527,
2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529.

Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 der Kapitel 1801 bis 1810 und 1825 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Kapitels 18 20 sind innerhalb des Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Die festgesetzten Gesamtausgaben der jeweiligen Baumaßnahme sind verbindlich. Innerhalb des Einzelplans 18 sind die Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig.

(4) Die Deckungsfähigkeit setzt voraus, dass zwischen den jeweiligen Ausgaben oder den jeweiligen Verpflichtungsermächtigungen ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Deckungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Titel oder eine Verpflichtungsermächtigung einer Verfügungsbeschränkung unterliegt.

§ 5

Flexibilisierter Haushaltsvollzug im Hochschulbereich

(1) Hochschulen werden wie Landesbetriebe geführt. Die Bestimmungen der §§ 26, 74 und 87 ThürLHO gelten ent-

sprechend, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmen.

(2) Die Wirtschaftspläne sind Anlagen zum Landeshaushaltsplan.

(3) Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in den Hauptgruppen 6 und 8 des Kapitels 04 69 werden übertragen. Dies gilt nicht für nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gesperrte Mittel.

§ 6

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften in Form von alternativen Finanzierungen, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen zulassen.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 Halbsatz 1 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn ein Jahresbetrag einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 8

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwan-

deln, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für bislang außerhalb des Stellenplans geführte Landesbedienstete Stellen in den Stellenübersichten auszubringen, soweit dies im Zusammenhang mit organisatorischen Maßnahmen der Verwaltungsreform steht und dadurch eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung sichergestellt wird.

(4) Die Anzahl der abzubauenen Planstellen und Stellen ist in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Die Untersetzung des Stellenabbaus erfolgt durch Stellenabgang oder durch Ausweis der künftig wegfallenden Planstellen und Stellen mit Jahresangabe. Soweit die Untersetzung des Stellenabbaus noch nicht vollständig erfolgt ist, ist diese in künftigen Haushalten nachzuweisen. Die stellenbewirtschaftende Stelle hat sicherzustellen, dass der Abbau der künftig wegfallenden Planstellen und Stellen spätestens mit Ablauf des angegebenen Jahres realisiert wird. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, bei einzelplanübergreifenden Stellenumsetzungen nach § 50 Abs. 1 ThürLHO oder bei einzelplanübergreifenden Maßnahmen nach Absatz 3 die Anzahl der abzubauenen Stellen und Planstellen in den jeweiligen Einzelplänen im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden so anzupassen, dass deren Gesamtzahl und jahresweise Realisierung nicht verändert wird.

(5) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk ohne Datumsangabe trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplans weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg.

(6) Ausgaben für Abfindungen im Fall des freiwilligen Ausscheidens von Beamten und Arbeitnehmern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben (Besoldung und Entgelt) geleistet werden, wenn nach Umsetzung der konkreten Maßnahmen Stellen oder Planstellen in Abgang gestellt werden.

§ 9

Leerstellen, Abordnungen

(1) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle in der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausgebracht werden, wenn

1. ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge oder bei deren vollständiger Erstattung von einem anderen Dienstherrn länger als zwölf Monate beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird und die Beurlaubung oder Abordnung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen,

3. ein Beamter für mindestens zwölf Monate nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird.

Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann über das laufende Haushaltsjahr hinaus bis zur Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme erteilt werden. Spätestens mit Beendigung der der jeweiligen Ausbringung der Leerstelle zugrunde liegenden Maßnahme entfällt die Leerstelle. Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgebrachte Leerstellen gilt die Zustimmung bis zum Ende der der jeweiligen Ausbringung zugrunde liegenden Maßnahme als erteilt.

(2) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums aufgrund eines unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Soll in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(4) Für Beamte, die zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen.

(5) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden, sofern der in Altersteilzeit befindliche Beamte ein Amt innehat, das der Besoldungsordnung B oder der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist, oder die Planstelle des in Altersteilzeit befindlichen Beamten für den Leiter einer einer obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde ausgebracht ist. Für die Schulkapitel des Einzelplans 04 können aufgrund des unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarfs während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums jährlich bis zu 250 Ersatzplanstellen für Lehrer ausgebracht werden. Der in Altersteilzeit befindliche Beamte ist während der Dauer der Freistellungsphase auf der Ersatzplanstelle zu führen und aus dieser zu besolden. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt für Ersatzplanstellen entsprechend.

(6) Mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann bei einem unabweisbaren und vordringlichen Personalbedarf eine entsprechende Leerstelle ausgebracht werden, wenn ein Arbeitnehmer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mindestens zwölf Mo-

nate aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig ist (Langzeiterkrankung) und keine Ansprüche gegen das Land auf ein Entgelt im Krankheitsfall bestehen. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig ist und noch für mindestens zwölf Monate eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente als Rente auf Zeit bezieht und das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (ThürStAnz 2007 Nr. 21 S. 883) in der jeweils geltenden Fassung ruht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Richter und Arbeitnehmer. Die Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums nach Absatz 2 Satz 2 ist ab der Besoldungsgruppe R 2 erforderlich.

§ 10 Sperren

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre nach § 36 ThürLHO erfolgt nach Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch die zuständige oberste Landesbehörde und das für Finanzen zuständige Ministerium. Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die genehmigten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zuzuleiten. Abweichend von Satz 2 kann das für Finanzen zuständige Ministerium die Sperre vor der Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans aufheben, soweit dies zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen erforderlich ist. Hiervon ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu unterrichten. Im Fall des Satzes 4 bedarf die Aufhebung einer Sperre mit einem Betrag von mehr als 500 000 Euro der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 11 Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Folgende Ausgaben sind von den Einnahmen abzusetzen, solange die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind:

1. Nebenkosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften,
2. Nebenkosten im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes.

Als Nebenkosten nach Satz 1 Nr. 1 gelten insbesondere die Kosten für die Versteigerung, die Vermessung, die Schätzung, die Beurkundung, den Transport und die Versicherung. Die Kosten der Herrichtung des zu veräußerten Gegenstands gelten nur als Nebenkosten, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

(4) Personalkostenerstattungen und die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben sind beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(5) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518 aus der Veräußerung von ausgedrucktem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511 aus der privaten Inanspruchnahme von Diensthandys und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517 aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
5. Titeln der Gruppe 527 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(6) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594 -595-) in der jeweils geltenden Fassung zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 12

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; die Zuwendungsempfänger dürfen insbesondere keine günstigeren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Ausnahmefall, insbesondere wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erfüllt werden kann, Abweichungen zulassen.

(3) Für Maßnahmen im Bereich der Fonds der Europäischen Union können Mehrausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden, soweit hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr Mittel von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt oder verbindlich zugesagt werden.

§ 13

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Folgendes zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können
 - a) landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung,
 - b) Grundstücke,
 - c) Nutzungsrechte an Grundstücken oder
 - d) sonstige Vermögensgegenstände
 Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zweckverbänden sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass der vorgesehene Zweck auf angemessene Dauer erfüllt wird. Übersteigt der Wert der Überlassung oder Veräußerung nach Satz 1 Buchst. a und d 50.000 Euro sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b und c 375.000 Euro, bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.
4. Hat der Bund für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung oder jedweden Überlassung von bundeseigenen Grundstücken eingeräumt, so können

landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an Gebietskörperschaften für die gleichen Zwecke mit den gleichen Verbilligungen veräußert oder überlassen werden.

5. Die von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelten oder erworbenen Programme können unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ThürLHO ist ein Wert von mehr als 375.000 Euro anzunehmen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 14

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 70 Millionen Euro im Haushaltsjahr, auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz regenerativer Energien,
2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 500 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, insbesondere zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familien sowie zur Förderung von Einrichtungen des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

Die Gewährleistungsermächtigungen nach Satz 1 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsrahmen verwendet werden.

(2) Das für Kunst zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes

und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtags bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen. Auf den jeweiligen Höchstbetrag sind in Vorjahren übernommene Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land daraus noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr zu erteilen.

(4) Das für Forschung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Bund bis zur Höhe von zwei Millionen Euro im Haushaltsjahr von Rückforderungen der Europäischen Union freizustellen, die daraus folgen, dass der Bund gegenüber der Europäischen Union eine Garantieerklärung im Sinne des Artikels 38 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013), (ABl. L 391 vom 30. Dezember 2006, S. 1) sowie an Maßnahmen des ab 2014 beginnenden Achten Rahmenprogramms (Horizont 2020) für die nachfolgenden Landesforschungseinrichtungen

1. Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik e.V.,
2. Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme gGmbH und
3. Institut für Photonische Technologien e.V. abgibt.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Fortgeltung

§ 2 Abs. 1 bis 3 und 5, die §§ 4 und 5 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 bis 15 gelten über das Haushaltsjahr 2014 hinaus bis zum Tage des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2015.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Anlage**LANDESHAUSHALTSPLAN 2013/2014****- Gesamtplan -**

- Teil I Haushaltsübersicht
- A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
 - B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
- Teil II Finanzierungsübersicht
- Teil III Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Gemäß § 1 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.thueringen.de/de/tfm/haushalt steht der 'Haushalt 2013/2014' zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2013

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1a

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungsein- nahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		89.800	37.600		127.400	26.729.300
02		53.300	128.200		181.500	12.782.900
03		33.075.900	3.986.800		37.062.700	408.765.200
04		12.720.300	110.972.200	18.532.800	142.225.300	1.228.730.600
05		89.929.700	1.684.400		91.614.100	207.309.200
06		12.714.200	8.150.000		20.864.200	155.867.200
07		5.643.100	272.115.400	277.716.000	555.474.500	19.705.600
08		16.264.100	71.217.400	55.004.700	142.486.200	42.150.000
09	22.600.000	11.408.300	67.107.900	92.963.200	194.079.400	101.054.800
10		31.525.800	330.587.500	127.620.500	489.733.800	102.363.600
11		5.500	314.800		320.300	10.100.000
12		500			500	350.000
17	5.213.346.000	38.887.700	2.102.939.200	3.000.000	7.358.172.900	116.022.000
18				33.434.400	33.434.400	
Summe 2013	5.235.946.000	252.318.200	2.969.241.400	608.271.600	9.065.777.200	2.431.930.400
Summe 2012	5.045.293.000	266.372.800	3.101.005.300	634.120.700	9.046.791.800	2.358.840.300
Vgl. zu 2012	+190.653.000	-14.054.600	-131.763.900	-25.849.100	+18.985.400	+73.090.100

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2013

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1b

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
4.291.000	9.150.000		529.900		40.700.200	-40.572.800
6.082.200	4.061.300	95.000	260.000		23.281.400	-23.099.900
60.749.100	34.080.200		54.190.000		557.784.500	-520.721.800
29.283.000	961.829.100		75.704.300		2.295.547.000	-2.153.321.700
110.008.200	10.304.500		12.900.000		340.521.900	-248.907.800
15.586.200	17.239.200	20.000	8.487.700		197.200.300	-176.336.100
44.412.100	330.878.000	15.537.800	360.626.800	-7.500.000	763.660.300	-208.185.800
13.908.300	244.122.200		66.361.300		366.541.800	-224.055.600
35.609.700	118.787.100	20.310.300	147.257.800		423.019.700	-228.940.300
52.592.300	345.355.000	84.269.200	200.057.200		784.637.300	-294.903.500
829.400	3.200		108.000		11.040.600	-10.720.300
48.500					398.500	-398.000
651.449.500	2.312.667.600	220.000	76.965.600	-15.000.000	3.142.324.700	+4.215.848.200
9.283.400	1.000.000	64.564.300	44.271.300		119.119.000	-85.684.600
1.034.132.900	4.389.477.400	185.016.600	1.047.719.900	-22.500.000	9.065.777.200	0
1.060.852.300	4.356.050.700	179.607.500	1.076.227.500	15.213.500	9.046.791.800	0
-26.719.400	+33.426.700	+5.409.100	-28.507.600	-37.713.500	+18.985.400	0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2014

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1c

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungsein- nahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		89.800	37.600		127.400	29.133.400
02		53.300	128.200		181.500	12.976.800
03		33.135.900	3.986.800		37.122.700	412.698.700
04		12.707.300	111.532.200	3.760.000	127.999.500	1.256.853.900
05		87.429.000	1.684.400		89.113.400	211.361.800
06		12.720.800	6.022.100		18.742.900	156.267.200
07		5.643.100	221.184.000	191.791.900	418.619.000	20.488.400
08		16.253.000	88.010.900	54.796.700	159.060.600	42.150.000
09	22.630.000	11.459.700	69.345.700	54.736.200	158.171.600	101.253.800
10		31.563.000	335.685.900	122.709.000	489.957.900	102.085.400
11		5.500	314.800		320.300	9.999.600
12		500			500	370.000
17	5.368.409.000	44.579.300	2.016.075.300	-8.363.500	7.420.700.100	160.494.600
18				33.434.400	33.434.400	
Summe 2014	5.391.039.000	255.640.200	2.854.007.900	452.864.700	8.953.551.800	2.516.133.600
Summe 2013	5.235.946.000	252.318.200	2.969.241.400	608.271.600	9.065.777.200	2.431.930.400
Vgl. zu 2013	+155.093.000	+3.322.000	-115.233.500	-155.406.900	-112.225.400	+84.203.200

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2014

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1d

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
4.182.000	9.245.700		505.500		43.066.600	-42.939.200
5.688.300	4.249.300		255.000		23.169.400	-22.987.900
60.837.600	37.568.800		61.049.500		572.154.600	-535.031.900
29.467.400	968.534.300		62.340.000	-4.000.000	2.313.195.600	-2.185.196.100
111.601.200	9.752.700		2.764.500		335.480.200	-246.366.800
15.580.000	13.153.700	20.000	7.494.700		192.515.600	-173.772.700
42.674.500	252.684.500	14.174.200	293.229.900	-4.200.000	619.051.500	-200.432.500
13.248.200	266.489.500		65.316.300		387.204.000	-228.143.400
34.246.600	114.385.800	24.788.300	129.323.800		403.998.300	-245.826.700
51.815.000	344.461.500	100.216.800	181.559.000		780.137.700	-290.179.800
830.500	3.200		118.000		10.951.300	-10.631.000
60.500					430.500	-430.000
648.970.000	2.295.812.200	220.000	73.499.700	-15.000.000	3.163.996.500	+4.256.703.600
11.984.100	1.000.000	54.083.600	41.132.300		108.200.000	-74.765.600
1.031.185.900	4.317.341.200	193.502.900	918.588.200	-23.200.000	8.953.551.800	0
1.034.132.900	4.389.477.400	185.016.600	1.047.719.900	-22.500.000	9.065.777.200	0
-2.947.000	-72.136.200	+8.486.300	-129.131.700	-700.000	-112.225.400	0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2013

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
und deren InanspruchnahmeAnlage
Blatt 2a

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2013	2014	2015	2016
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei					
03	Thüringer Innenministerium	42.571	24.941	4.763	2.162	10.706
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	29.500	19.605	6.465	1.818	1.612
05	Thüringer Justizministerium	699	499	100	100	
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie	296.853	127.560	88.109	79.398	1.786
08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	261.066	33.498	24.310	43.258	160.000
09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	253.354	107.217	78.144	27.095	40.899
10	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	331.972	116.974	65.238	46.240	103.520
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
17	Allgemeine Finanzverwaltung					
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	37.260	27.410	9.850		
	Zusammen:	1.253.275	457.704	276.979	200.071	318.523

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2014

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2b

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen		
		2013	2014	2015	2016	2017 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei					
03	Thüringer Innenministerium	42.571	14.742	10.992	3.450	300
04	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	29.500	53.861	27.291	11.930	14.640
05	Thüringer Justizministerium	699				
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie	296.853	519.170	196.173	240.325	82.672
08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	261.066	46.298	15.508	2.870	27.920
09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	253.354	276.206	106.079	74.422	95.705
10	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr	331.972	245.667	105.764	59.133	80.770
11	Thüringer Rechnungshof					
12	Thüringer Verfassungsgerichtshof					
17	Allgemeine Finanzverwaltung					
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	37.260	107.000	24.600	11.131	71.269
	Zusammen:	1.253.275	1.262.944	486.407	403.261	373.276

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2013

Anlage
Blatt 3a

	Betrag für 2013 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldo	
1. Ausgaben	9.065.777.200
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.065.777.200
2. Einnahmen	9.065.777.200
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-65.000.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	6.193.700
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	68.000.000
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	
Einnahmen im Finanzierungssaldo	9.056.583.500
3. Finanzierungssaldo	-9.193.700
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-65.000.000
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
Saldo	-65.000.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	68.000.000
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
Saldo	68.000.000
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	6.193.700
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
Saldo	6.193.700
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	9.193.700

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2014

Anlage
Blatt 3b

	Betrag für 2014 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldo	
1. Ausgaben	8.953.551.800
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	
Ausgaben im Finanzierungssaldo	8.953.551.800
2. Einnahmen	8.953.551.800
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-65.000.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	6.195.700
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	56.636.500
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	
Einnahmen im Finanzierungssaldo	8.955.719.600
3. Finanzierungssaldo	2.167.800
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-65.000.000
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
Saldo	-65.000.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	56.636.500
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
Saldo	56.636.500
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	6.195.700
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
Saldo	6.195.700
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	-2.167.800

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2013

Anlage
Blatt 4a

	Betrag für 2013 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2013/2014)	1.542,9
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.607,9
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzüglich Nr. II) (ausgewiesen im Kapitel 1706, Titel 325 01)	-65,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2014

Anlage
Blatt 4b

	Betrag für 2014 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (§ 2 ThürHhG 2013/2014)	1.788,0
II. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	1.853,0
III. Nettokreditaufnahme (+)/ Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. I abzüglich Nr. II) (ausgewiesen im Kapitel 1706, Titel 325 01)	-65,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Tilgung im öffentlichen Bereich	0,0

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender
Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der UV-Schutz-Verordnung
Vom 21. Dezember 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständige Behörde nach § 6 sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um eine nichtmedizinische Anwendung zu gewerblichen Zwecken handelt.

(2) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen für

1. die Bekanntgabe nach § 6a Abs. 1 Satz 1 der zur Überprüfung einer Anlage nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 berechtigten Stelle und
2. die Entgegennahme von Nachweisen nach § 6a Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständige Behörde nach der UV-Schutz-Verordnung vor schädlichen

Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung vom 20. Juli

- 2011 (BGBl. I S. 1412) in der jeweils geltenden Fassung für
1. das Verlangen eines Nachweises nach § 3 Abs. 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2,
 2. das Verlangen von Qualifikationsnachweisen nach § 6 Abs. 2 und
 3. die Überprüfung der Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 4.

§ 3

Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht

Heike Taubert

**Thüringer Verordnung
über die Änderung des Namens und des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft
"Ländereck"
Vom 27. Dezember 2012**

Aufgrund des § 46 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Innenministerium:

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft wird von "Ländereck" in "Wünschendorf/Elster" geändert.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" wird von der Gemeinde Seelingstädt in die Gemeinde Wünschendorf/Elster verlegt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. Dezember 2012

Der Innenminister

Geibert

**Thüringer Verordnung
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(ThürEltBauVO)*
Vom 30. Dezember 2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Erfordernis elektrischer Betriebsräume
- § 4 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- § 7 Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen
- § 8 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 9 Übergangsbestimmung
- § 10 Gleichstellungsbestimmung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Aufstellung folgender elektrischer Anlagen in Gebäuden:

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen und
3. zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich der Unterbringung von elektrischen Anlagen nach § 1 dienen.

**§ 3
Erfordernis elektrischer Betriebsräume**

Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1, getrennt nach Anlagen nach den Nummern 1, 2 und 3, in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein, es sei denn, dass die Art der Nutzung eine andere Unterbringung erfordert und die Anlagen sicher betrieben werden können.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen notwendiger Treppen und von Räumen zwischen einem solchen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.

(2) Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

(4) In elektrischen Betriebsräumen dürfen keine Leitungen und Einrichtungen vorhanden sein, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen nach § 1 erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 7.

§ 5

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV müssen von anderen Räumen durch raumabschließende, feuerbeständige Bauteile abgetrennt sein. Der Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.

(2) Öffnungen in Bauteilen nach Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, die im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Türen, die ins Freie führen, müssen selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. An Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt bis zu 300 °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit

dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

(4) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

§ 6

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen von anderen Räumen durch raumabschließende Bauteile abgetrennt sein, deren Feuerwiderstandsfähigkeit dem erforderlichen Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen für die zu versorgenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 gilt entsprechend; für die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Öffnungen in Bauteilen nach Satz 1 müssen Abschlüsse haben, die derjenigen der Bauteile entsprechen und selbstschließend sind.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können, es sei denn, dass durch besondere Einrichtungen des Stromerzeugungsaggregats die ständige Betriebsbereitschaft gewährleistet ist.

§ 7

Besondere Anforderungen an elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen

(1) Elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener si-

cherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen müssen von anderen Räumen durch raumabschließende Bauteile abgetrennt sein, deren Feuerwiderstandsfähigkeit dem erforderlichen Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen für die zu versorgenden Anlagen entspricht. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; für die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Öffnungen in Bauteilen nach Satz 1 müssen Abschlüsse haben, die derjenigen der Bauteile entsprechen und selbstschließend sind. An den Türen muss außen ein Schild mit der Aufschrift "Batterieraum" angebracht sein.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

(3) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

§ 8

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.

§ 9

Übergangsbestimmung

Auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleiteten Verfahren sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller keine ungünstigere Regelung als die vorher geltenden Bestimmungen enthalten.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Erfurt, den 30. Dezember 2012

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81), sind beachtet worden.

**Thüringer Verordnung
über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt hinsichtlich der Gemarkung Allersdorf
Vom 6. Januar 2013**

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

**§ 1
Grenzänderung**

(1) Die Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt werden wie folgt geändert:
die Grundstücke des Ilm-Kreises (Gemeinde Herschdorf), Gemarkung Allersdorf

Flur	Flurstück	Fläche m ²
3	80/2	123
3	89/3	458

werden an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Gemeinde Mellenbach-Glasbach) abgegeben.

(2) Die Grenzänderung ist in den Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens nachgewiesen und kann von

jedermann in den Dienststellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation eingesehen werden.

(3) Für die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im Übrigen gilt § 92 Abs. 5 Satz 3 ThürKO.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 2013

Der Innenminister

Geibert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016